

# Gemeinde Weißensberg

in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell Landkreis Lindau (Bodensee)

## Satzung zur Anbringung und Gestaltung von innerörtlichen Hinweisschildern

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 + 2 und Abs. 2 Nr. 1 sowie Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und § 126 Abs. 1 + 2 BauGB erlässt die Gemeinde Weißensberg folgende Satzung:

### § 1

Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Hinweisschildern, regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.

Die Vorschriften gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

### § 2

Hinweisschilder im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Ferienwohnungen/Gästezimmer und öffentlichen Einrichtungen dienen.

### § 3

Die Gemeinde Weißensberg bestimmt die Art, Gestaltung und Größe der Hinweisschildern auf öffentlichen Flächen und bestimmt deren Standort.

Vorgesehen sind Alu-Kastenprofil-Systeme mit einer Schildhöhe von 150 mm, Schriftart Garamond mit Zierrand. Im Einzelfall kann die Höhe und Breite der Schilder variabel angefertigt werden. Die Befestigung erfolgt üblicherweise an dafür gesetzten Rohrfosten bzw. vorhandenen Verkehrszeichen. Zur Unterscheidung der einzelnen Sparten sind folgende Farbvarianten vorgesehen:

- für Gewerbe: Grundton braun, Schrift weiß
- öffentliche Einrichtungen: Grundton grün, Schrift weiß
- Ferienwohnungen: Grundton weiß, Schrift grün

### § 4

Die Kosten für Herstellung und Unterhaltung der privaten Hinweisschilder auf öffentlichen Flächen tragen die Antragsteller. Nur die erstmaligen Montagekosten werden von der Gemeinde Weißensberg übernommen.

### § 5

Miete für die privaten Hinweisschilder auf öffentlichen Flächen wird von der Gemeinde Weißensberg nicht erhoben.

§ 6

Eine Vorwegweisung ist nicht zulässig. Hierzu dienen die Gebietshinweise der Gewerbegebiete und deren Straßenbezeichnungen.

§ 7

Die Hinweisschilder dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.

Die Hinweisschilder müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.

§ 8

In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Weißenberg über die Beschilderung; ein Rechtsanspruch auf die Beschilderung besteht nicht.

§ 9

Vor Errichtung von Hinweisschildern bedarf es ggf. einer baurechtlichen Genehmigung.

Keiner Genehmigung bedürfen nur Hinweisschilder auf privaten Flächen die bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> angebracht werden.

§ 10

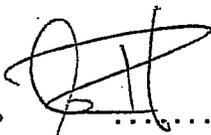
Es wird eine Geldbuße bis zu 250,00 € erhoben, wenn ein Hinweisschild vorsätzlich unzulässig, errichtet, geändert oder betrieben wird.

§ 11

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und umfasst auch bestehende Hinweisschilder, die ggf. auf Kosten der Werbenden auszutauschen sind.

.....  
(Ort, Datum)

16.9.23



(Behörde, Unterschrift)

